

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)**

- unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen und der
- 4. Änderungssatzung vom 29.11.2007  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2007 vom 06.12.2007) – Inkrafttreten 01.07.2007-
- 5. Änderungssatzung vom 03.12.2009  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49/2009 vom 10.12.2009) – Inkrafttreten 01.01.2010-
- 6. Änderungssatzung vom 02.12.2010  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 48/2010 vom 09.12.2010) – Inkrafttreten 01.01.2011-

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 374) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.3.1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**(nachrichtlich auf Verschmutzungs-  
Zuschlagsregelung verzichtet und  
Sondereinbarung für freiwilligen  
Anschluss § 9 IV)**

**Abschnitt I:**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II:           Schmutzwasserbeitrag**

- § 2                       Grundsatz
- § 3                       Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4                       Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5                       Beitragspflichtige
- § 6                       Entstehung der Beitragspflicht
- § 7                       Vorausleistungen
- § 8                       Veranlagung und Fälligkeit
- § 9                       Ablösung durch Vertrag

**Abschnitt III           Schmutzwassergebühr**

- § 10                     Grundsatz
- § 11                     Gebührenmaßstäbe
- § 12                     Gebührensätze
- § 13                     Gebührenpflichtige
- § 14                     Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- § 15 Erhebungszeitraum  
 § 16 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse**

- § 17 Kostenerstattungsanspruch

**Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften**

- § 18 Auskunft- und Duldungspflicht  
 § 19 Anzeigepflicht  
 § 20 Datenverarbeitung  
 § 21 Ordnungswidrigkeiten  
 § 22 Inkrafttreten

**Abschnitt I**

**§ 1  
 Allgemeines  
 (Schmutzwasserbeseitigung (SW) )**

- (1) Die Samtgemeinde Nordkehdingen betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 25.11.1999 als eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde Nordkehdingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühren).
  - c) Kostenerstattung für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II: Schmutzwasserbeitrag**

**§ 2  
 Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde Nordkehdingen erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung(en) Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut odergewerblich genutzt werden dürfen.
  - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (zulässige Geschoßfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von (50) m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von (50) m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchst. c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 70% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

*In den Fällen der Buchst. f und g wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.*

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

**(3) Als Geschoßflächenzahl gilt**

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschoßflächenzahl;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe.

c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschosflächen noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a oder Buchst. b.

d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschosflächenzahl nach Buchst. a oder die Baumassenzahl nach Buchst. b überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschosflächenzahl;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebieten oder eine sonstige Nutzung ohne oder nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätzen, Schwimmbäder), der Wert von 0,5;

f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5;

g) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschosflächenzahl,

bb) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschosflächenzahl;

cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschosflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschosflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchst. h, der Wert von 0,5;

(4) Als Grundflächenzahl gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt,

die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2

<i>Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete</i>	0,4
<i>Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO</i>	0,8
<i>Kerngebiete</i>	1,0
<i>für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke</i>	1,0
<i>für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder</i>	0,2
<i>für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind</i>	1,0

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchst. b richtet sich für Grundstücke,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,*
  - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.*
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;*
  - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt*
- (7) Der Beitragssatz beträgt für die
- Schmutzwasserbeseitigung bis 600 m<sup>2</sup>, der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Beitragsfläche, bei einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage 6.000,-- DM, ab 1.1.2002 3.000 €□, für jede weitere 200 m<sup>2</sup>, der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Beitragsfläche, bei einem Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen 2.000,-- DM, ab 1.1.2002 1.000 €*
- (8) Unberührt von den Absätzen 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde Nordkehdingen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Schmutzwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.*
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.*

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahmen (§2).*
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.*
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.*
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigung sind Schmutzwasserbeiträge entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen § 4 Abs. 7 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden (Teil-)Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Falle entsteht die (Teil-)Beitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend Absatz 2*

## **§ 7 Vorausleistungen**

*Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.*

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

*Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.*

## **§ 9 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.*
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.*
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.*
- (4) In Bereichen, in denen die Beseitigung der häuslichen Schmutzwasser durch dezentrale Hauskläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen ist, kann durch Vereinbarung bei Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ein gesonderter Ablösungsbetrag vereinbart werden, der gewährleisten muss, dass durch den zusätzlichen Anschluss keine finanzielle Mehrbelastung der übrigen Anschlussnehmer entsteht.*

### **Abschnitt III: Abwassergebühr**

## **§ 10 Grundsatz**

*Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Schmutzwassergebühren erhoben.*

## **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.*
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss*

<input type="checkbox"/>	bis 5 cbm/h	14,-- €/Monat,
<input type="checkbox"/>	bis 7 cbm/h	21,-- €/Monat,
<input type="checkbox"/>	bis 10 cbm/h	28,-- €/Monat,
<input type="checkbox"/>	bis 20 cbm/h	56,-- €/Monat,
<input type="checkbox"/>	bis 30 cbm/h	84,-- €/Monat,
<input type="checkbox"/>	ab 31 cbm/h	98,-- €/Monat.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen,  
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens (der für den Wasserbezug zuständigen Stelle).
- (6) Die Wassermenge nach (Abs. 4 Buchst. b und c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde Nordkehdingen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde Nordkehdingen oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Samtgemeinde Nordkehdingen verplombt werden. Wenn die Samtgemeinde Nordkehdingen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) *Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung (Abs. 4 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde Nordkehdingen unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.*
- (8) *Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde Nordkehdingen einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der Einbau der Wasserzähler / Schmutzwassermesseinrichtungen richtet sich nach den Vorgaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens. Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.*

## **§ 12 Gebührensätze**

*Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,70 €.*

## **§ 13 Gebührenpflichtige**

- (1) *Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.*
- (2) *Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.*

## **§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) *Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.*
- (2) *Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.*

## **§ 15** **Erhebungszeitraum**

- (1) *Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht.*
- (2) *Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.*
- (3) *Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Schmutzwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.*

## **§ 16** **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) *Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt.*
- (2) *Entsteht die Gebührenpflicht erstmals oder ändert sie sich im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den jeweils nachfolgenden in Abs. 1 Satz 1 genannten Terminen fällig, soweit der Änderungsbescheid nicht eine andere Fälligkeit bestimmt. Der Teilgebühr für das Kalendervierteljahr wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum und umgerechnet auf das Kalendervierteljahr, entspricht. Diesen Verbrauch/diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde Nordkehdingen auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde Nordkehdingen den Verbrauch schätzen.*
- (3) *Das Energieversorgungsunternehmen EWE AG ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde Nordkehdingen die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.*

- (4) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben bedient sich die Samtgemeinde Nordkehdingen der Datenverarbeitungsanlage des Energieversorgungsunternehmens EWE AG.
- (5) Das WVU, Trinkwasserverband Stader Land, ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (6) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der Samtgemeinde Nordkehdingen/des Energieversorgungsunternehmens für das Entgelt Strom/Gas zusammengefasst erteilt.

#### **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 17**

##### **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der (Haus- und) Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind der Samtgemeinde Nordkehdingen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige (Haus- und) Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

##### **§ 18**

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Nordkehdingen die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde Nordkehdingen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde Nordkehdingen zur Erledigung der in § 16 Abs. 3 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde Nordkehdingen bzw. der von ihr nach § 16 Abs. 3 Beauftragte die zur Gebührensatzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 19 Anzeigepflicht**

*(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde Nordkehdingen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.*

*Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde Nordkehdingen schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.*

## **§ 20 Datenverarbeitung**

*(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Schmutzwassergebühren, Schmutzwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen EWE AG und Samtgemeinde Nordkehdingen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten, bzw. Angabe der Datengruppe und grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.*

*(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs/des Melderechts/der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Liegenschaftsamt/Einwohnermeldeamt der Samtgemeinde Nordkehdingen und vom Trinkwasserverband Stader Land übermitteln lassen.*

*(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung.*

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

- 1. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 der Samtgemeinde Nordkehdingen nicht Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,*

2. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 der Samtgemeinde Nordkehdingen auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde Nordkehdingen an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  6. entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 19 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  8. entgegen § 19 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, ab 1.1.2002 zehntausend Euro, geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

*Diese Abgabensatzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.*

*Freiburg/Elbe, den 04.12.2003*

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Samtgemeindebürgermeister

Goedecke